

Anmerkung



Ass. Jur. JOCHEN SCHUMACHER, Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht, Tübingen.

30 Jahre nach Inkrafttreten der FFH-RL ist es schon erstaunlich, dass es immer noch zu fehlerhaften Ausweisungen von Natura 2000-Gebieten kommt. Das vorliegende Verfahren gegen Irland ist hier kein Einzelfall, so wird im Herbst ein U gegen Deutschland erfolgen, und gegen Österreich wurde mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, weil das Land die FFH-RL für den Nationalpark Hohe Tauern Salzburg nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

Der EuGH hat in dem vorliegenden Verfahren geurteilt, dass für 140 der 423 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung keine konkreten gebietsspezifischen Erhaltungsziele festgelegt wurden. Diese Verpflichtung der MS basiert auf Art 4 Abs 4 FFH-RL, die weitere Verpflichtung, für die betreffenden Gebiete Erhaltungsmaßnahmen nach Art 6 Abs 1 FFH-RL festzulegen, unterscheidet sich von der in Art 4 Abs 4 FFH-RL vorgesehenen formalen Verpflichtung der MS, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Die nötigen Erhaltungsmaßnahmen iSv Art 6 Abs 1 FFH-RL müssen jedenfalls im Rahmen besonderer Schutzgebiete festgelegt und durchgeführt werden.¹

Ist ein MS seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen und hat diese Gebiete nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, so muss er trotzdem für diese Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen. Hat – im Bestreitensfall – die EK genügend Anhaltspunkte für einen bestimmten Sachverhalt beigebracht, muss der MS mit substantiierten Angaben diesen Sachverhalt bestreiten.²

Nach der Rspr des EuGH sind die MS verpflichtet, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen entsprechen. Deshalb müssen hier die Erhaltungsziele, die mit der Gebietsausweisung erreicht werden sollen, auch fest-

gelegt sein. Die Festlegung der Erhaltungsziele stellt eine zwingend notwendige Stufe zwischen der Ausweisung der besonderen Schutzgebiete und der Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen dar.³ Die Erhaltungsmaßnahmen müssen jedoch auch in den Fällen, in denen die Erhaltungsziele erst nach den Maßnahmen festgelegt werden, Letzteren entsprechen. Die FFH-RL schreibt das Ergreifen der nötigen Erhaltungsmaßnahmen vor, sodass insoweit jeglicher Wertungsspielraum der MS ausgeschlossen ist, und begrenzt die etwaigen Regelungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der nationalen Beh.⁴

Die EK kann sich in Anbetracht ihrer Pflicht zum Nachweis der behaupteten Vertragsverletzung aber auch nicht mit dem Vorwurf, der betreffende MS habe generell und anhaltend seine unionsrechtlichen Pflichten verletzt, der Pflicht entledigen, die gerügte Vertragsverletzung anhand konkreter, für den Verstoß gegen die von ihr angeführten spezifischen Bestimmungen kennzeichnende Anhaltspunkte nachzuweisen, und sich auf bloße Vermutungen oder schematische Kausalzusammenhänge stützen.⁵ Die EK muss hier darlegen, dass die Arten und Lebensräume für sämtliche in Rede stehenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung repräsentativ sind.

Der EuGH musste sich bereits häufig mit Fragen der Auslegung der FFH-RL befassen, weil MS ihrem Schutz der Natura 2000-Gebiete nur unzureichend nachkommen. Ein wesentliches Ziel der FFH-RL ist es, für die Lebensräume nach Anh I und Arten nach Anh II einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen. Wie jedoch die FFH-Berichte nach Art 17 zeigen, befinden sich viele Schutzgüter noch nicht in diesem angestrebten Zustand – zum Teil verschlechterte sich dieser Zustand sogar.

Ohne einen RL-konformen Schutz und ein entsprechendes Management von Natura 2000-Gebieten lässt sich der anhaltende Biodiversitätsverlust auch nicht aufhalten.

¹ EuGH 17. 12. 2020, C-849/19, Rn 46ff.

² EuGH 2. 9. 2021, C-22/20, Rn 143.

³ EuGH 17. 12. 2020, C-849/19, Rn 52.

⁴ EuGH 10. 5. 2007, C-508/04, Rn 76.

⁵ EuGH 5. 9. 2019, C-443/18, Rn 80.

Der räumliche Tätigkeitsbereich von Umweltorganisationen richtet sich nach dem Anerkennungsbescheid nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000

K-NSG 2002, UVP-G 2000. Bei der Beurteilung der Antragslegitimation einer Umweltorganisation im Rahmen des Art 9 Abs 3 AarhK ist nicht nur auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs 6 UVP-G, sondern gerade auch auf die bescheidmäßige Anerkennung gem § 19 Abs 7 UVP-G und den sich daraus ergebenden räumlichen Tätigkeitsbereich einer Umweltorganisation abzustellen. Die Anerkennung nach § 19 Abs 7 UVP-G für Umweltorganisationen ist ebenso im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2

AarhK im Zusammenhang mit der dort genannten „betroffenen Öffentlichkeit“ zu fordern.

UVP-Verfahren

VwGH 13. 06. 2023, Ro 2021/10/0004–9
Umweltorganisationen; Parteistellung; Beschwerderecht; räumlicher Tätigkeitsbereich; Übergangsbestimmung
RdU 2023/122

Bearbeitet von THOMAS NEGER, PASCAL DREIER

Entscheidungsgründe

[Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen]

15. Das VwG verneinte die Beschwerdelegitimation der revidierenden Partei (ua) wegen der iZm der Einräumung von

Überprüfungsmöglichkeiten an Umweltorganisationen (UO) geschaffenen Übergangsbestimmung des Art VII AnpassungsG.

16. Mit dem AnpassungsG, das – ausweislich der Mat (RV 01-VD-LG-1891/18–2019, 1) – der Umsetzung der AarhK dient, wurde ua das Krnt NaturschutzG 2002 geändert. Neu eingefügt

wurde § 54a K-NSG über die Beteiligung von UO an bestimmten Verfahren. Diese Regelung, die gem Art VII Abs 1 AnpassungsG am 19. 12. 2019 in Kraft getreten ist, gilt grundsätzlich nur für nach diesem Zeitpunkt verwirklichte Sachverhalte (vgl idZ auch VwGH 28. 5. 2015, 2013/07/0105, zu der durch die UVP-G-Nov 2012 in § 3 UVP-G neu eingefügten Bestimmung des Abs 7a über die anerkannten UO damit eingeräumte Möglichkeit, negative Feststellungsentscheidungen einer Überprüfung durch den Umweltsenat zuzuführen), es sei denn, die vorliegenden Übergangsbestimmungen – siehe Art VII Abs 2 und 3 – sehen anderes vor.

Beurteilung der Antragslegitimation einer UO iRd Art 9 Abs 3 AarhK ist (gerade auch) auf die bescheidmäßige Anerkennung gem § 19 Abs 7 UVP-G 2000 und den sich daraus ergebenden räumlichen Fähigkeitsbereich einer UO abzustellen.

17. Art VII des AnpassungsG normiert in Abs 3, dass anerkannte UO, deren Tätigkeitsbereich sich auf das Bundesland Kärnten bezieht, innerhalb von sechs Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen können, dass ihnen Bescheide, die ein Verfahren gem Abs 2 Z 1 oder 2 abgeschlossen haben, zugestellt werden. Die Beschwerdefrist an das VwG beginnt mit Zustellung dieser Bescheide. Bescheide gem Abs 2 leg cit sind solche, die zwischen dem 20. 12. 2017 und dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes (am 19. 12. 2019) in Rechtskraft erwachsen sind (Z 1) oder die zwar vor dem 19. 12. 2019 erlassen wurden, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen waren.

18. Die Übergangsbestimmung räumt somit gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten UO das Recht ein, innerhalb eines bestimmten, in der Vergangenheit liegenden Zeitraums erlassene bzw in Rechtskraft erwachsene Bescheide auf Antrag zugestellt zu erhalten und diese in Beschwerde zu ziehen. Dieses Beschwerderecht wird UO mit dem Tag des Inkrafttretens des AnpassungsG verliehen. Es wird jedoch im Rahmen der Übergangsbestimmung nicht festgelegt, wie mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren über Beschwerden von UO, die trotz fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Beschwerdemöglichkeit bereits eingebracht worden waren, umzugehen ist. Dass sich die UO zuerkannte Berechtigung zur Erhebung von Beschwerden – aus Gründen der Rechtssicherheit (s RV zu 01-VD-LG-1891/18–2019, 6) – nicht auf andere als die in Art VII Abs 2 AnpassungsG genannten, vor dem 19. 12. 2019 erlassenen Bescheide beziehen soll, bedeutet nämlich nicht, dass ein bereits anhängiges Verfahren über eine Beschwerde gegen einen solchen Bescheid nicht fortgeführt werden dürfte. Vielmehr spricht der Wortlaut der genannten Übergangsbestimmung dafür, dass sich das damit rückwirkend eingeräumte Beschwerderecht nur auf solche näher genannten Bescheide bezieht, die von der Umweltorganisation noch nicht angefochten wurden.

19. Außerhalb dieser das Beschwerderecht der UO vor dem VwG regelnden Übergangsbestimmungen des Art VII Abs 2 und 3 AnpassungsG trifft der Gesetzgeber lediglich hinsichtlich anhängiger Revisionsverfahren vor dem VwGH mit Abs 4 leg cit eine Regelung dahingehend, dass solche weitergeführt werden sollen, auch wenn der Bescheid, auf den sich die Rev bezieht, vor dem 20. 12. 2017 in Rechtskraft erwachsen ist.

20. Alleine daraus kann aber – vor dem Hintergrund einer Regelung ausschließlich über die (erstmalige) Ausübung des neu eingeräumten Beschwerderechts in Übergangsfällen – nicht

der Schluss gezogen werden, dass beim VwG bereits anhängige Beschwerdeverfahren nicht weitergeführt werden dürften, zumal weder die Erläut zum AnpassungsG (RV zu 01-VD-LG-1891/18–2019, 5f) noch jene zum Aarhus-BeteiligungsG 2018 des Bundes (ErläutRV 270 BlgNR 26. GP) das Schicksal anhängiger Beschwerdeverfahren thematisieren.

21. Da nach alledem die Übergangsbestimmung des Art VII AnpassungsG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim VwG anhängige Beschwerdeverfahren nicht erfasst, ist diese Übergangsbestimmung auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden. Das VwG durfte daher die Zurückweisung der Beschwerde nicht auf Art VII AnpassungsG stützen, sondern hätte vielmehr anhand der in der hg Rspr entwickelten Grundsätze die Ableitung einer allfälligen Parteistellung aus der AarhK iVm Art 47 GRC (vgl dazu nachfolgend Rn 23) beurteilen müssen.

[Wirkungsbereich der Umweltorganisation]

22. Vorauszuschicken ist, dass sich eine ausdrückliche Zuerkennung der Parteistellung an eine Umweltorganisation als Formalpartei im K-NSG in der hier anzuwendenden Fassung nicht findet. Vor dem Hintergrund (bloß) der innerstaatlichen Rechtslage kam der revisionswerbenden Partei daher keine Parteistellung und daran anknüpfende Beschwerdelegitimation in dem dem Revisionsfall zugrundeliegenden naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zu.

23. Mit Blick auf eine allfällige aus der AarhK abgeleitete Parteistellung von UO – die revisionswerbende Partei machte in ihrer Beschwerde ua Verstöße gegen die VSch-RL und die FFH-RL geltend – ist festzuhalten, dass UO darauf beschränkt sind, im Verfahren die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen. Art 9 Abs 3 AarhK verpflichtet die MS iVm Art 47 GRC dazu, für Mitglieder der Öffentlichkeit iSd Bestimmung der AarhK einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insb der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten (vgl etwa VwGH 18. 12. 2020, Ra 2019/10/0081 und 0082, mwN).

24. Der VwGH hat in seinem Erk v 30. 9. 2020, Ra 2019/10/0070 und 0071, in den Revisionsverfahren betreffend die Zurückweisung von Beschwerden einer anderen Umweltorganisation ua gegen denselben Bescheid der bel Beh v 28. 2. 2017 (im Folgenden: Parallelverfahren) zu den Anforderungen an eine UO unter Berufung auf das U des EuGH v 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect*, ausgeführt, es sei bei der Beurteilung der Antragslegitimation einer UO im Rahmen des Art 9 Abs 3 AarhK nicht nur auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs 6 UVP-G, sondern gerade auch auf die bescheidmäßige Anerkennung gem § 19 Abs 7 UVP-G und den sich daraus ergebenden räumlichen Tätigkeitsbereich einer Umweltorganisation abzustellen. Die Anerkennung nach § 19 Abs 7 UVP-G für UO sei ebenso im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Art 9 Abs 2 AarhK iZm der dort genannten „betroffenen Öffentlichkeit“ zu fordern.

25. Der VwGH weiter:

„Vor diesem Hintergrund ist daher auch in den Revisionsfällen – unabhängig davon, ob die den naturschutzrechtlichen Bewilligungen zugrunde liegenden Vorhaben nun (wie in den Rev behauptet) wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt in den Anwendungsbereich des Abs 2 oder (mangels solcher Auswirkungen) in den Anwendungsbereich des Abs 3 Art 9 AarhK fallen (vgl zum jeweiligen Regelungsinhalt dieser Bestimmungen VwGH Ra 2015/07/0055) – davon auszugehen, dass eine Beschwerde an das VwG gegen diese beh Bewilligungen nur von jenen gem § 19 Abs 7

UVP-G anerkannten UO erhoben werden kann, die sich für den Umweltschutz einsetzen und deren Tätigkeit sich inhaltlich und räumlich auf den ‚Schutz des Allgemeininteresses‘ bezieht.“

26. Somit kann auch in jenen Fällen, in denen die Beschwerdelegitimation einer UO mangels innerstaatlicher Implementierung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes nach der AarhK und GRC zu beurteilen ist, eine Beschwerde an das VwG nur von jenen gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten UO erhoben werden, die sich für den Umweltschutz einsetzen und deren Tätigkeit sich inhaltlich und räumlich auf den „Schutz des Allgemeininteresses“ bezieht.

27. Aus den Feststellungen des VwG ergibt sich, dass die revisionswerbende Partei mit Bescheid des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft v 10. 3. 2006 als UO gem § 19 Abs 6 UVP-G anerkannt wurde. Mit dieser E wird nach dem Wortlaut von § 19 Abs 7 UVP-G darüber entschieden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs 6 leg cit erfüllt und in welchen Bundesländern sie zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Nach dem genannten Bescheid enthielt der örtliche Wirkungsbereich der revisionswerbenden Partei auch das Bundesland Kärnten. Der nachfolgende Überprüfungsbescheid des BM für Nachhaltigkeit und Tourismus v 23. 8. 2019 kam zu keinem anderen Ergebnis.

28. Der revisionswerbenden Partei kam daher zum Zeitpunkt der Erlassung des naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheids v 28. 2. 2017 als UO iSd § 19 Abs 7 UVP-G die Befugnis zur Ausübung der Parteienrechte in Kärnten zu. Daran vermögen die vom VwG mit Blick auf vereinsrechtliche Bestimmungen geäußerten Bedenken nichts zu ändern, weil sich der geografische Tätigkeitsbereich der revisionswerbenden Partei im Hinblick auf die Geltendmachung ihrer Parteienrechte aus dem Anerkennungsbescheid des BM ergibt.

29. § 19 Abs 6 Z 1 UVP-G nimmt insoweit auf die Vereinsstatuten Bezug, als sich aus diesen als vorrangiger Zweck der „Schutz der Umwelt“ ergeben muss, und hebt damit den aus den Statuten ablesbaren, konkreten Vereinszweck für die Zwecke der Anerkennung als UO auf eine allgemein-abstrakte Ebene. Für die Anerkennung als UO – und für die Ausübung der damit verbundenen Parteienrechte – sind die Statuten nur insoweit maßgeblich, als sich daraus ergeben muss, dass sich die Organisation in erster Linie dem Umweltschutz widmet (vgl RV 648BlgNR 22. GP 11). Eine – der Sichtweise des VwG entsprechende – Beschränkung einer – wie hier – anerkannten UO auf den statutengemäßen sachlichen Wirkungsbereich ergibt sich daraus nicht.

Anmerkung



Dr. THOMAS NEGER, Rechtsanwalt in Graz und Partner der ua auf Umwelt- und Anlagenrecht spezialisierten Ulm Neger Partner Rechtsanwälte GmbH. Mag. PASCAL DREIER, Rechtsanwalt in Graz und ebenso Partner der ua auf Umwelt- und Anlagenrecht spezialisierten Ulm Neger Partner Rechtsanwälte GmbH. [Die Autoren waren auf der Seite der Revisionswerberin im Verfahren vor dem VwGH beteiligt.]

Mit Erk v 13. 6. 2023, Ro 2021/10/0004–9, entschied der VwGH erstmals über die Auswirkungen von Vereinsstatuten auf die Parteistellung von anerkannten UO nach § 19 Abs 7 UVP-G in Verwaltungs(gerichts)verfahren. Im Anlassfall vertrat das VwG

Kärnten in einem naturschutzrechtlichen Verfahren die Rechtsansicht, dass die Tätigkeit der UO sich nach dem „regionalen Bezug“ richte. Dieser „regionale Bezug“ ergäbe sich nach Ansicht des VwG aus dem Vereinsstatut bzw dem Sitz sowie dem Namen der UO. Zudem sehe die Nov des Krnt NaturschutzG LGBl-K 2019/104 (Krnt Aarhus- und Umwelthaftungs-AnpassungsG, in Kraft seit 19. 12. 2019) vor, dass UO nur ein Recht zustehe, Bescheide, welche zwischen dem 20. 12. 2017 und dem 19. 12. 2019 in Rechtskraft erwachsen, anzufechten. Der angef Bescheid sei zeitlich davor ergangen, ebenso davor in Rechtskraft erwachsen und könnte nicht mehr angefochten werden. Die Rückwirkung der im § 54a K-NSG eingeräumten Überprüfungsrechte würde nur bis zum Stichtag des 20. 12. 2017 gelten. Nach Ansicht des LVwG Kärnten wären sohin sämtliche Rechtsakte, die vor dem genannten Zeitraum erlassen wurden – obwohl die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen bereits vorlagen – keiner Überprüfung zugänglich.

Bei der fallgegenständlich als RevWerberin auftretenden UO handelte es sich um eine anerkannte UO nach § 19 Abs 7 UVP-G, welche gem Anerkennungsbescheid des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft v 10. 3. 2006 berechtigt war, in den Bundesländern Krnt, Bgld, NÖ, Sbg und OÖ die Parteienrechte gem § 19 Abs 10 UVP-G wahrzunehmen. Mit Bescheid des BM für Nachhaltigkeit und Tourismus v 23. 8. 2019 wurde diese Anerkennung (inklusive des genannten örtlichen Wirkungsbereichs) wiederholt.

§ 54a Abs 1 K-NSG sieht vor, dass anerkannte UO nach § 19 Abs 7 UVP-G, deren örtliche Anerkennung auch das Land Kärnten umfasst, in bestimmten Fällen ein Beschwerderecht gegen naturschutzrechtliche Bescheide haben. Die Bestimmung des § 19 Abs 7 UVP-G lautet dem klaren Wortlaut nach wie folgt:

„(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine UO die Kriterien des Abs 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.“ (Hervorhebung durch die Autoren)

Nach den Mat zur zit Gesetzesbestimmung soll dieses zentrale Vorab-Anerkennungsverfahren eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von UO bieten und dadurch auch eine maximale Entlastung der GenehmigungsBeh sowie Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zur Folge haben.¹ Aus dem zit Wortlaut des § 19 Abs 7 UVP-G ergibt sich expressis verbis, dass die Befugnis zur Wahrnehmung der Rechte von UO vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft per Bescheid bestimmt wird. Abweichende Kriterien werden im Wortlaut der Bestimmung nicht genannt. Eine gesetzliche (zulässige) Beschränkung des anererkennungsfähigen Kreises von UO wird bereits mit § 19 Abs 6 UVP-G normiert.² Eine weitere Beschränkung der Wahrnehmungsmöglichkeit von Parteienrechten kann sich demnach aus dem VereinsG nicht ergeben. Auch der örtliche Wirkungsbereich der Möglichkeit zur Wahrnehmung von Parteienrechten wird von den BM – und nur von diesen – festgesetzt („[...] mit Bescheid zu entscheiden, [...] in

¹ Erläut RV 648 BlgNR 22. GP 12.

² So hat gem § 19 Abs 6 UVP-G die UO ein Verein oder eine Stiftung zu sein, welche/r als vorrangigen Zweck gem Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat, gemeinnützige Ziele verfolgt, vor dem Antrag auf Anerkennung mindestens drei Jahre unter diesem Zweck bestanden hat und mindestens hundert Mitglieder umfasst.

welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist“): Anerkennungsbescheide sprechen somit (grundsätzlich) darüber ab, dass eine UO die (vom UVP-Verfahrensrecht vorgesehenen) Mitwirkungsrechte ausüben kann.³ Ein Anerkennungsbescheid hat dabei rechtsbegründenden Charakter⁴ und vermittelt „einer UO – mit konstitutiver Wirkung – die Stellung als Formalpartei in Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000“.⁵ Wenn im Spruch des Anerkennungsbescheids konkrete Bundesländer angeführt sind, geht daraus konsequenterweise auch der (konstitutive) „bescheidgemäß festgelegte räumliche Tätigkeitsbereich“ hervor.⁶ Dies gilt gem der nunmehr erfolgten Klarstellung durch den VwGH auch für sämtliche materiengesetzliche Verfahren (gegenständlich nach dem K-NSG 2002), in denen die Mitwirkungs- und Beschwerdebefugnis von UO von deren Anerkennung nach dem Regime des UVP-G abgeleitet wird.

In der dem Erk des Höchstgerichts vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen E führte das LVwG Kärnten weiters ins Treffen, dass sich der Vereinszweck aus dem Namen der UO ergebe und der örtliche Tätigkeitsbereich demnach in zwingender Verbindung mit dem Vereinsnamen stehen müsste. § 54a Abs 1 K-NSG sieht – wie bereits ausgeführt – vor, dass anerkannte UO nach § 19 Abs 7 UVP-G über eine Beschwerdebefugnis verfügen, sofern sich deren Tätigkeit auf das Land Kärnten erstreckt. Der Umfang der Tätigkeit kann sich dabei ex lege allein aus dem Anerkennungsbescheid laut UVP-G ergeben. Eine darüber hinausgehende einzelfallbezogene Würdigung des Vereinszwecks und des Vereinsnamens ist – auch iSd vom Gesetzgeber beabsichtigten „bundesweit einheitlichen Vollziehung“ – nicht indiziert. Auch aus dem Vereinszweck kann sich für das Verwaltungsverfahren kein „örtlicher Tätigkeitsbereich“ ergeben: So handelt es sich nach § 1 Abs 1 VereinsG beim jeweiligen Vereinszweck stets um einen „ideellen Zweck“. Ein ideeller Zweck kann jedoch nicht räumlich, sondern nur auf ein zu erreichendes Ziel

(zB Umweltschutz) gerichtet sein.⁷ Der Zweck einer UO wird in aller Regel statutarisch grundsätzlich auf den Schutz und Erhalt einer lebenswerten Umwelt gerichtet sein. Eine Überschreitung eines solchen Vereinszwecks konnte im vorliegenden Verfahren somit ebenfalls nicht vorliegen.

Schließlich hat der VwGH auch klar festgehalten, dass „Altbescheide“, welche vor dem 20. 12. 2017⁸ von einer UO mittels Beschwerde beim VwG angefochten wurden, von der Übergangsbestimmung des Art VII Krnt Aarhus- und Umwelthaftungs-AnpassungsG nicht umfasst sind. In solchen Fällen ist laut VwGH anhand der von diesem entwickelten Grundsätze die Ableitung einer Parteistellung aus der AarhK iVm Art 47 GRC zu prüfen und zu beurteilen.

Im Ergebnis handelt es sich bei der besprochenen E um eine begrüßenswerte Klarstellung hinsichtlich des Wirkungskreises von anerkannten UO im Hinblick auf deren Mitsprache- und Beschwerderechte in materienrechtlichen Verfahren. Dieser aus dem jeweiligen Anerkennungsbescheid nach dem UVP-G 2000⁹ hervorgehende Wirkungsbereich kann somit weder von materienrechtlichen GenehmigungsBeh noch den (Landes)VwG neuerlich beurteilt, geschweige denn eingeschränkt werden.

³ Vgl VwGH 24. 10. 2019, Ra 2019/07/0021, Rn 21.

⁴ Erläut RV 648 BlgNR 22. GP 12.

⁵ Vgl VwGH 30. 3. 2017, Ro 2017/07/0004, Rn 19.

⁶ Vgl VwGH 30. 9. 2020, Ra 2019/10/0070, Rn 30f.

⁷ Vgl VfGH 3. 7. 1965, B256/64, wonach der Wirkungskreis eines Vereins überschritten ist, wenn Beschlüsse dem Vereinszweck widersprechen oder statutenwidrige Ziele verfolgen.

⁸ Hierbei handelt es sich um das Entscheidungsdatum des U des EuGH in der Rs *Protect*, C-664/15.

⁹ Nach § 19 Abs 7 UVP-G wird der Anerkennungsbescheid (einheitlich) von dem „Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ (nunmehr BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) erlassen.

Anerkannte Umweltorganisationen müssen Verordnungen anfechten können

Art 9 Abs 3 AarhK; Art 47 GRC; Art 12, 16 FFH-RL; §§ 18, 20, 27b, 27c, 37 NÖ NSchG 2000; NÖ ArtenschutzV; NÖ Fischotter-V. Anerkannte Umweltorganisationen¹ müssen an behördlichen Verfahren zur Erlassung von V beteiligt werden, wenn diese in unionsrechtlich geschützte Arten eingreifen.²

Bearbeitet von GREGOR SCHAMSCHULA, BIRGIT SCHMIDHUBER

Sachverhalt

Mit Schreiben v 3. 3. 2020 beantragten die revwerbenden Parteien, zwei anerkannte Umweltorganisationen (UO) gem § 19 Abs 7 UVP-G, die NÖ LReg (die bel Beh) möge die NÖ Fischotter-V (V v 26. 11. 2019, LGBl-N 2019/98), „auf ihre Vereinbarkeit mit Art 16 FFH-RL überprüfen“ und sie „aufgrund ihrer Unvereinbarkeit mit Art 16 FFH-RL ersatzlos aufheben“. In eventu wurde beantragt, die Beh möge mittels Bescheid über Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags absprechen.

Im ausf begründeten Antrag brachten die revwerbenden Parteien vor, dass die angesprochene V eine streng geschützte Art (Fischotter; *Lutra lutra*) (ua) nach Anh IV FFH-RL betreffe; mit

Ihnen muss auch ein Antragsrecht auf Überprüfung und Aufhebung solcher V eingeräumt werden.

Naturschutzrecht, Rechtsschutz

VwGH 13. 6. 2023, Ra 2021/10/0162, 0163–7 Beteiligungsrechte; Verordnungsprüfung

RdU 2023/123

der angef V werde das Ausnahmeregime des Art 16 FFH-RL umgesetzt, dessen Vorgaben würden jedoch nicht eingehalten.

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NSchG) sieht keine Möglichkeit vor, V anzufechten. Nichtsdestotrotz müsse es UO möglich sein, dagegen einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Würde doch die gegenteilige Rechtsansicht den MS ermöglichen, nach Art 16 FFH-RL gewährte Ausnahmen, „durch die Wahl der Rechtsform komplett der Nachkontrolle zu entziehen“, brachten die beiden UO in ihrem Antrag vor.

¹ Gem § 19 Abs 7 UVP-G.

² Gem Art 12, 16 FFH-RL.